



Gebührenordnung

Gültig ab 01.01.2023

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Der Träger "Aktivspielplatz Räuberbande e.V." erhebt Gebühren für die:

-  Mitgliedschaft
-  Naturkindergarten
-  Spielgruppe
-  Offener Treff

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die volljährigen Mitglieder bzw. die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Mitglieder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENTATBESTAND

Die Gebühren werden für die Mitgliedschaft, den regelmäßigen Besuch des Naturkindergartens, der Spielgruppe sowie den Offenen Treff erhoben.

§ 4 ART UND HÖHE DER GEBÜHREN

1. MITGLIEDSGEBÜHREN

Die Gebühr für die Mitgliedschaft Aktivspielplatz Räuberbande e.V. ist einmal im Jahr zu entrichten. Die Gebühr wird im Monat Juni eingezogen.

Gebühr pro Familie **EUR 40,00 pro Jahr**

2. KINDERGARTENGEBÜHREN

2.1 Elternbeiträge

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben, die Gebühren sind für 12 Monate (von September bis einschließlich August) zu entrichten.

Gebühr 1. Kind **EUR 145,00 pro Monat**

Gebühr 2. Kind **EUR 110,00 pro Monat**

2.2 Arbeitsdienst

Die Personensorgeberechtigten haben pro Kindergartenjahr (01.09. – 31.08.) und Kind **20 Arbeitsstunden für Familien** bzw. **10 Arbeitsstunden für Alleinerziehende** zu leisten.

Die Arbeitsstunden können in Form der Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten, bei einem Elterndienst, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung und bei Instandsetzungsmaßnahmen, geleistet werden. In besonderen Härtefällen können auch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Kalenderjahres **EUR 8,50** pro Arbeitsstunde fällig.

2.3 Essenspauschale

Für die gemeinsame Zubereitung von Speisen berechnen wir eine kleine Essenspauschale. Die Gebühr wird im Monat Mai eingezogen.

Gebühr pro Kind **EUR 12,00 pro Monat**

3. SPIELGRUPPENGEBÜHR

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten. Es ist keine Ermäßigung vorgesehen.

Die Spielgruppe ist für Kinder 1,5 - 3 Jahre.

Gebühr pro Kind **EUR 39,00 pro Monat**

4. GEBÜHREN FÜR OFFENEN TREFF

4.1. Monatspauschale

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 10 Monate zu entrichten (ausgenommen sind der Monat August und Dezember). Es ist eine Ermäßigung für Geschwisterkinder vorgesehen.

Gebühr pro Kind **EUR 15,00 pro Monat**

Gebühr Kind plus 1. Geschwisterkind **EUR 25 ,00 pro Monat**

Gebühr Kind plus 2. Geschwisterkinder **EUR 30,00 pro Monat**

Eine Kündigungsfrist der Monatspauschale für den Offenen Treff beträgt 3 Monate.

4.1. 10 er Karte

Die 10 er Karte kann erworben werden. Die Karte ermöglicht 10 Besuchstage des Offenen Treffs, diese werden angekreuzt. Die Karte ist nicht übertragbar, Ausnahme sind Geschwisterkinder.

Gebühr pro Karte **EUR 70,00**

§ 5 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschuld des Kindergartenbeitrages nach § 4 Nr. 2.1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten und ist monatlich zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden nach § 4 Nr. 2.3 werden jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres fällig und sind einmalig zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedsgebühr nach § 4 Nr. 1 sowie die Essenspauschale nach § 4 Nr. 2.4 entsteht einmal pro Jahr und wird zusammen mit dem Kindergartenbeitrag im Monat Juni eingezogen.
- (4) Die Gebührenschuld des Spielgruppenbeitrags nach § 4 Nr. 3 ff entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Spielgruppe und ist monatlich zu zahlen.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung und Überweisung ist nicht möglich.
- (6) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge zu entrichten.
- (7) Bei zweimaligem erfolglosen Einziehungsversuch wird das Kind vom Besuch des Naturkindergartens bzw. der Naturspielgruppe ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf den Betreuungs- bzw. Naturspielgruppenvertrag verwiesen.

§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom **01.05.2020** außer Kraft.
- (2) Diese Gebührenordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.